Zur geschichte der internationalen fabrikgesetz...

Karl Bücher

Zur Geschichte

der

Internationalen

Fabrikgesetzgebung.

Von

Prof. Karl Bücher.

(Basel.)

Sonderabdruck aus dem 2. (Februar-) Heft der „Deutschen Worte", 1888.

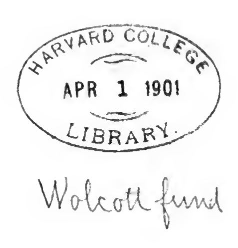
Wien, 1888.

Verlag der „Deutschen Worte" (Engelbert Pernerstorfer).

Wien, Ober-Döbling, Mariengasse 13.

Im Buchhandel zu beziehen durch **A. Pichler's Witwe & Sohn**

Wien, V. Margarethenplatz 2.


HARVARD COLLEGE
APR 1 1901
LIBRARY

Die Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung ist die Geschichte eines Schlagwortes. Auch Schlagwörter [1]) haben ihre Geschichte.

Sie entstehen, wo immer eine Summe von an sich noch unklaren Bestrebungen und Forderungen einer Klasse, eines Volkes, der ganzen Menschheit in einen glücklich erfundenen sprachlichen Ausdruck zusammengefaßt werden.

Solche kurze Schöpfungen des Sprachgeistes „schlagen" oder treffen; aber sie haften auch. Darum sind sie besonders geeignet, für die durch sie bezeichneten Bestrebungen neue Anhänger zu gewinnen, ohne die alten zu verlieren.

Schlagwörter sind umlaufsfähig wie Banknoten. Aber sie unterscheiden sich auch wieder von den Banknoten in zwei wichtigen Punkten.

Die Banknote gewinnt an Umlaufsfähigkeit und wird an Bedeutung dem baren Gelde ähnlich, wenn sie an den Kassen der Regierung angenommen wird. Das Schlagwort dagegen scheint an Zirkulationsfähigkeit um so mehr zuzunehmen, je entschiedener die Regierungen seine Annahme verweigern.

Die rechte Banknote ist jederzeit einlösbar; aber das Schlagwort braucht nicht nothwendig eingelöst zu werden.

Das Schlagwort ist das Geld der Partei, ihr Wertmaßstab, ihr Zahlungsmittel. Es wird von ihren Anhängern überschätzt, von ihren Gegnern fast nie für bare Münze genommen.

Aber wunderbar, wenn die eigene Partei ihre Ideale aufgibt und ihre Schlagwörter ablehnt, so verlieren sie darum nicht sofort ihren Kurs. Gleichwie eingerufene Banknoten noch eine Zeit lang in den unteren Schichten des Verkehres sich halten, auch wohl von betrügerischen Wucherern unerfahrenen Leuten aufgehängt werden, so bemächtigen sich andere Parteien der Vielen lieb gewordenen Devisen und versprechen, sie an Stelle der früheren Schuldner einzulösen. Der Liberalismus hat die Schlagwörter des aufgeklärten Despotismus zum Theil übernommen, der Sozialismus diejenigen des Liberalismus. Die Migration der Schlagwörter unter den politischen Parteien gehört überhaupt zu den lehrreichsten Kapiteln der modernen Geschichte.

Das Dasein der Schlagwörter endet, sowie ihre Einlösung durch die Gesetzgebung erfolgt. Aber ihr konkreter Inhalt, der sich dann erst offenbart, entspricht selten den übertriebenen Wertvorstellungen, welche durch das Jahrzehnte lange Kurstreiben der Parteien erweckt worden sind. Man braucht nur die vielgefeierten Schlagwörter des Liberalismus (z. B. Freiheit der Person und des Eigenthums, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, freie Konkurrenz, Gewissensfreiheit) mit dem konkreten Inhalt,

[1]) Man verzeihe den Plural; Schlagworte wollte mir nicht aus der Feder.

den ihnen die Zeit ihrer Verwirklichung gegeben hat, zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen, daß die Geschichte der Schlagwörter mit einem trübseligen Kapitel der Ernüchterung abschließen kann.

Eine abgeschlossene Geschichte ist nun freilich die Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung nicht. Ihre Erfüllung steht ja noch in weiter, nebelgrauer Zukunft. Aber sie ist ein Schlagwort von typischer Vollkommenheit, das gegenwärtig auf der Höhe seines Kurswertes steht. Seine Anhänger setzen sich aus den verschiedensten Kreisen und Richtungen zusammen; die einzige Partei jedoch, welche das Projekt auf ihr Programm genommen hat, ist die radikale Arbeiterpartei, diese aber in allen Ländern. Aber darum hat die Idee doch nicht in dem Klassenbewußtsein der organisirten Arbeiterschaft ihren Ursprung genommen. Sie befindet sich vielmehr schon in einem vorgeschrittenen Stadium der Migration. Ihre Anfangsstadien liegen, merkwürdig genug, an einer Stelle, wo man sonst alles, was international und alles, was Fabrikgesetzgebung heißt, von sich zu weisen oder doch mit Argwohn anzusehen pflegt.

Es wird darum nicht ohne Wert sein, wenn wir der Geschichte des Gedankens der internationalen Fabrikgesetzgebung, soweit möglich, nachspüren.

Sehr weit kommen wir da freilich nicht. Zum ersten Male ist meines Wissens der Gedanke ausgesprochen worden in einem Schreiben der Standeskommission des schweizerischen Kantons Glarus an den Regierungsrath des Kantons Zürich vom 26. September 1855 [2]). Die Standeskommission regt hier die Herbeiführung einer Verständigung zwischen den industriellen Kantonen der Schweiz über einige Hauptpunkte des Arbeiterschutzes in den Baumwollspinnereien an und motivirt dieses Begehren damit, daß die Ungleichheit der Fabrikgesetzgebung unter den Spinnern Klagen hervorrufe, die sich durch günstiger gestellte Konkurrenten beeinträchtigt glaubten. „Um die Konkurrenzverhältnisse unter den Spinnern, soweit sie von diesen Punkten abhängen, in ganz befriedigender Weise zu regeln, müßte freilich durch internationale Stipulationen zwischen den industriellen Staaten von ganz Europa ein einheitliches System geschaffen werden.“ „Da dieses aber jedenfalls vorläufig in das Gebiet der frommen Wünsche gehört“, fährt das Schreiben fort, „so sollte wenigstens der Versuch nicht gescheut werden, innerhalb eines engeren Kreises die Verschiedenheiten soweit thunlich aufzuheben und die staatlichen Maßregeln auf die gleichen Grundsätze zurückzuführen. Es sollte“, meinen die klugen Glarner Fabrikanten, „ein derartiger Versuch um so weniger mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, als doch in der Schweiz die Verhältnisse fast überall in den industriellen Gegenden annähernd dieselben sind, also auch eine gleichmäßige Regelung des Gegenstandes gestatten.“

Sie haben damit gleich die Hauptschwierigkeit jeder derartigen Vereinbarung angedeutet. Daß es aber auch noch andere Hindernisse

---

[2]) Abgedruckt in den Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission, zusammengestellt und bearbeitet von J. J. Treichler (Zürich 1858), I., S. 275 ff.

für die Verwirklichung einer solchen Idee gibt, davon konnten sie sich bald überzeugen: die getreuen lieben Eidgenossen von Zürich haben das Schreiben von Glarus gar nicht beantwortet, wahrscheinlich weil sie das Projekt selbst auf dem engen Boden der industriellen Schweizerkantone nicht für realisirbar hielten.

Kühner dachte darüber ein elsässischer Fabrikant, Daniel Legrand aus dem Steinthale, welcher 1857 ein lithographirtes Zirkular versandte, dem er den Titel gegeben hatte: Appel respectueux adressé aux gouvernements des pays industriels dans le but de provoquer une loi internationale sur le travail industriel, dont les dispositions seraient à arrêter par leurs délégués réunis en un congrès à Paris. In diesen Worten hat der Verfasser sein Ziel und den Weg, auf dem er die Erreichung desselben für möglich hielt, genau genug bezeichnet. Auch die Begründung seiner Idee läßt an Präzision und Klarheit nichts zu wünschen. „Ein internationales Gesetz über die Industrie-Arbeit," sagt er, „ist die einzig mögliche Lösung des großen Problems, die Arbeiterklasse an den wünschenswerten moralischen und materiellen Wohlthaten theilnehmen zu lassen, ohne daß die Industriellen darunter leiden und ohne daß die Konkurrenz zwischen den Industrien der betreffenden Länder davon berührt würde." Wie Legrand sich dieses „internationale Gesetz" dachte, davon gibt der Entwurf Kunde, den er dem internationalen Kongreß unterbreitet sehen wollte. Ein zwölfstündiger Maximal-Arbeitstag, Verbot der Arbeit von Knaben unter 10 und Mädchen unter 12 Jahren, Beschränkung der Kinder-Arbeit auf 6 und der Arbeit jugendlicher Personen auf 10 Stunden, Verbot der Sonntagsarbeit und der Nachtarbeit für männliche Personen bis zum 18. Lebensjahre und für alle weiblichen Arbeiter — das waren die Hauptpunkte.

Legrand glaubte mit seinem Vorschlage eine religiöse Pflicht zu erfüllen. Er war gläubiger Katholik und Schüler Joh. Friedr. Oberlins. Sein Zirkular blieb natürlich wirkungslos. Es wanderte in die Papierkörbe der Regierungskanzleien, und nur das eidgenössische Archiv in Bern hat uns ein Exemplar desselben aufbewahrt mit dem ebenso kurzen als beredten Vermerk: ad acta![3])

Um dieselbe Zeit taucht der Gedanke in deutschen Gelehrtenkreisen auf. Wenigstens finde ich in einer redaktionellen Anmerkung zu Schäffle's Artikel „Fabrikwesen und Fabrikarbeiter" in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch (Bd. III., S. 491, erschienen 1858) die Ansicht ausgesprochen, daß das Verbot der Sonntagsarbeit eine Frage sei, „deren Lösung wohl am besten durch internationale Verabredungen zu bewirken wäre." Möglicher Weise hatte Bluntschli, dessen eigene Vorschläge über die Regelung der Fabrikarbeit in Zürich auf so großen Widerstand gestoßen waren, die Idee von den Glarnern übernommen.

In Frankreich ist es Wolowski, der zehn Jahre später (1868), in seinen Vorträgen über die Fabrikarbeit der Kinder[4]) einen ähnlichen Gedanken ausspricht, freilich um ihn sofort zu verwerfen. „Die

---

[3]) Vergl. S. Vögelin, die internationale Fabrikgesetzgebung, Vortrag, gehalten am Zentralfest des schweiz. Grütlivereins in Grenchen den 27. Juni 1886. Chur.

[4]) Le Travail des enfants dans les manufactures p. 31.

innere Konkurrenz," sagt er, „übt einen viel furchtbareren Druck aus als die äußere, aus der man eine Waffe gegen die Kinderschutz-Gesetzgebung hat schmieden wollen. Wäre es wahr, daß die Völker gezwungen wären, sich blutgierig auf Diejenigen zu stürzen, denen ihre Schwachheit als Schutz dienen sollte; wäre es wahr, daß sie durch eine Nothwendigkeit des industriellen Gleichgewichtes getrieben würden, sich in der Ausbeutung der Kinder, der Jünglinge und der Frauen zu überbieten, so wäre dies ein Fall, um zu einer internationalen Verständigung Zuflucht zu nehmen, welche im gemeinsamen Einverständnis diesem traurigen Schacher ein Ende machen würde, wie sie dem abscheulichen Skandal des Negerhandels ein Ende gemacht hat. . . . . Aber die auswärtige Konkurrenz fordert keineswegs diese Menschenopfer."

Wie man sieht, handelt es sich hier nur um eine rhetorische Wendung, deren Wolowski sich bedient, um die Forderung einer strengeren Handhabung des französischen Kinderschutzgesetzes um so wirksamer zu begründen. Ich betone dies, weil die deutschen Kathedersozialisten, welche in den ersten 70er Jahren sich den Gedanken zu eigen gemacht haben, sich wiederholt auf den französischen „Freihändler" berufen haben. Schon auf ihrer ersten Versammlung zu Eisenach im Oktober 1872 wurde der Vorschlag einer „Regelung der Kinder- und Frauenarbeit durch internationale Verträge" unter allgemeiner Zustimmung gemacht[5]). Es war das die bequeme Hinterthüre, zu welcher man sich in der Frage der Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung vor den eigenen Bedenklichkeiten und den voraussichtlichen Angriffen der Manchesterleute flüchtete. Die Sache ist dann, wie gleich hier bemerkt sein mag, noch ein zweites Mal im Verein für Sozialpolitik 1882 besonders behandelt worden. Diesmal hatte sich die Versammlung in Anhänger und Gegner der internationalen Fabrikgesetzgebung gespalten. Beschlüsse hat man beide Male nicht gefaßt; sie würden wahrscheinlich 1882 entgegengesetzt gelautet haben wie 1872. Aber zu einer Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung ist es auch nicht gekommen.

In den letzten zehn Jahren ist die internationale Fabrikgesetzgebung zu einem beliebten Verhandlungsgegenstande von Kongressen aller Art geworden: eine Resolution mehr oder weniger kostet ja nichts und verpflichtet zu nichts. Bezeichnender Weise ist es eine französische Fabrikantenversammlung, assemblée d'industriels chrétiens de la région du nord, welche damit den Anfang machte, indem sie am 7. Mai 1879 zu Lille die Verpflichtung der Regierungen proklamirte, „in weisem Maße die Bedingungen der Arbeit und Produktion zu regeln, d. h. in Folge internationaler Abmachungen die Stundenzahl der täglichen Arbeitszeit festzusetzen und die Industrie im Interesse der Moral und der Gesundheitspflege gewissen Beschränkungen zu unterwerfen"[6]). Aehnliche Forderungen stellte die Assemblée général des industriels chrétiens, welche im Mai 1881 in Paris tagte. Im Jahre 1880 war es der Brüsseler Kongreß für Hygiene, welcher

[5]) Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der soz. Frage, S. 22. 43.

[6]) Ich zitire nach der österr. Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft III. (1881), S. 404.

einen Beschluß zu Gunsten der internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung faßte, in dem u. A. die Abschaffung der Industrie-Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, die Beschränkung der Frauenarbeit und ein Maximalarbeitstag für die erwachsenen männlichen Arbeiter gefordert wurden. Dieser Beschluß fand in Belgien, dem einzigen Industrielande ohne Fabrikgesetzgebung, solchen Anklang, daß eine Reihe von Vereinigungen ihn zu dem ihrigen machte.

Seitdem vergeht fast kein Jahr, ohne daß die Zeitungen von einer ähnlichen Kundgebung berichten. Ich begnüge mich, ein paar Beispiele aus letzter Zeit anzuführen. Wie billig, wird an erster Stelle der Pariser Gemeinderath genannt, der im März 1885 auf Antrag des Stadverordneten Vaillant seine Resolution für internationale Fabrikgesetzgebung faßte und die Stadtbehörden aufforderte, Schritte bei der Regierung zu thun, damit diese die Initiative in der Sache ergreife. Im Juli 1885 erklärte die auf dem fürstlich Löwenstein'schen Schlosse zu Kleinheubach versammelte „Freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker" es für wünschenswert, „daß die Angehörigen der verschiedenen Gesellschaftsgruppen, namentlich die berufenen Vertreter ihrer Interessen, für internationale Verständigung über Arbeits- und Wirtschaftsgesetzgebung — wenn möglich auf Kongressen — mit allen erlaubten Mitteln eintreten, sowie auch daß die Staatsregierungen durch internationale Verträge die der Natur der christlichen Gesellschaft entsprechenden Grundsätze feststellen, nach welchen sie in ihren Staaten die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse gesetzlich zu ordnen sich verpflichten". Daß Kongreßbeschlüsse übrigens nicht blos zu den kirchlich, sondern auch zu den hygienisch erlaubten Mitteln gehören, bewies neben dem Brüsseler auch der im September 1887 in Wien abgehaltene internationale Kongreß für Hygiene und Demographie, welcher mindestens da internationale Vereinbarungen forderte, „wo schwere Gefahren (für die Gesundheit der Arbeiter) nur durch Untersagung einzelner Betriebsweisen (wie etwa Verbot der Verwendung von Arsen, gelbem Phosphor) oder sonstige schwere Eingriffe beseitigt werden können." Fast zu gleicher Zeit tagte in Koblenz der Verein deutscher Eisengießereibesitzer, und auch er befreundete sich mit dem Internationalismus der Fabrikgesetzgebung. Die Anschauungen der Versammelten werden von ihrem Fachorgan, der Berliner „Eisenzeitung", folgendermaßen zusammengefaßt: „Die im Reichstage angeregte Enquête zur Klarstellung der Frage, inwieweit gesetzliche Maßnahmen gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken nothwendig und ausführbar sind, führt auf ein Gebiet, auf welchem äußerste Vorsicht geboten erscheint. Es dürfte u. A. zunächst zu versuchen sein, ob nicht dort, wo bezügliche Uebelstände vorhanden sind, auf dem Wege der freien Vereinbarung Abhilfe geschaffen werden kann, wobei eine anregende Mitwirkung der Fabrik-Inspektoren .... willkommen wäre. Das Konkurrenz-Interesse der deutschen Industrie zieht der Abkürzung der Arbeitszeit bestimmte Grenzen, welche so lange nicht ohne erhebliche Schädigung einheimischer Interessen überschritten werden können, als nicht der Weg des internationalen Vertrages betreten wird. Daß man übrigens bei den Forderungen an die

Legislative hinsichtlich des Arbeiterschutzes stets nur einseitig die industriellen Verhältnisse in Betracht zieht, erscheint um so ungerechtfertigter, als man sich der Thatsache nicht verschließen kann, daß die Landwirtschaft an die Arbeiter in Bezug auf Leistung und Zeitdauer vielfach Ansprüche stellt, welche weiter gehen, als diejenigen der industriellen Betriebe." Also freie Vereinbarung oder internationale Fabrikgesetzgebung — ja kein nationales Gesetz, oder, wenn doch, dann nicht ohne die Landwirtschaft!

* * *

Nachdem uns diese zuletzt schon nicht mehr ganz harmlosen Kongreßbeschlüsse fast bis auf die Gegenwart herabgeführt haben, müssen wir zeitlich wieder ein paar Schritte zurückthun, um die Spuren unseres Projektes bei den Instanzen aufzusuchen, welche allein im Stande wären, dasselbe der Verwirklichung näher zu führen: den Regierungen und Parlamenten.

Wir gelangen da ziemlich weit zurück. Denn die ersten Anzeichen einer bezüglichen diplomatischen Aktion treten bereits im Sommer und Herbst des Jahres 1872 auf. Damals war in der Presse viel die Rede von einer deutsch-österreichischen Konferenz über die Arbeiterfrage, welche in Berlin stattfinden sollte. Nach einer Version, welche für gut beglaubigt angesehen wurde, handelte es sich darum, „die österreichische Fabrikgesetzgebung, welche hinter der deutschen noch vielfach zurück ist (jetzt ist es umgekehrt!), mit dieser mehr in Einklang zu bringen und dadurch den Beschwerden abzuhelfen, welche namentlich die sächsischen Industriellen vor Allem darüber erhoben, daß ihnen durch die in Oesterreich weit weniger beschränkte Kinderarbeit die Konkurrenz erschwert sei". Es kann dahin gestellt bleiben, was an dieser Mittheilung Wahres gewesen ist; für unsern Zweck genügt es zu konstatiren, daß sie damals geglaubt und in ernsthaften Zeitungen erörtert wurde.

Erscheint hier der Gedanke auf der verhältnismäßig schmalen Basis der Verständigung zweier großen, in ihren wirtschaftlichen Interessen vielfach auf einander angewiesenen Nachbarstaaten, so tritt derselbe vier Jahre später in seiner breitesten Allgemeinheit in der schweizerischen Bundesversammlung hervor. Es war am 5. Juni 1876 beim Beginn der bedeutungsvollen Sommersession, welche nach damaliger Auffassung über Annahme oder Verwerfung des neuen Fabrikgesetz-Entwurfes entscheiden sollte, als der abtretende Präsident des Nationalrathes, Oberst Frey, in seiner Eröffnungsrede denselben zur Sprache brache. „Es dürfte sich empfehlen," sagte er, „die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluß internationaler Verträge zum Zwecke möglichst gleichmäßiger Regulirung der Arbeiterverhältnisse in allen Industriestaaten sollte angeregt werden. Liegt ja doch die größte Schwierigkeit der Fabrikgesetzgebung in der Thatsache, daß durch das vereinzelte Vorgehen eines Staates im Sinne der Erleichterung der Arbeiter die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie unter Umständen schwer gefährdet werden kann. Allerdings sind die Produktionsbedingungen zum Theil sehr beträchtlich von einander verschieden; die

Gegensätze aber dürften nicht so groß sein, daß die Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit in den Arbeiterverhältnissen unter Belassung des nöthigen Spielraums sich als unausführbar erweisen sollte.“ [7])

Diese Anregung blieb damals ohne praktische Folgen. Die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft warteten mit der Annahme des Fabrikgesetz-Entwurfes zum Glück den Zeitpunkt internationaler Vereinbarungen nicht ab. Im März 1877 wurde derselbe von der Bundesversammlung, am 21. Oktober desselben Jahres auch vom Volke angenommen und am 1. Januar 1878 in Kraft erklärt.

Als aber die ersten Schwierigkeiten bei der Durchführung des mühsam erkämpften Gesetzes auftraten, da ertönten unter den schweizerischen Interessenten die gleichen Klagen, wie sie noch in jedem Staate bei der Einführung oder Verschärfung eines Fabrikgesetzes vernommen worden sind. Die Landesindustrie, hieß es, werde durch die neu ihr auferlegten Beschränkungen in der Arbeiterverwendung konkurrenzunfähig gemacht; der italienische Baumwollspinner mit seinen billigen Arbeitskräften ruinire den schweizerischen; elf Stunden Arbeit per Tag sei zu wenig; der Arbeiter könne ohne Beschwerden auch zwölf Stunden thätig sein; erst bei der dreizehnten trete Erschlaffung ein. Die Baumwollspinner waren, wie überall in solchen Fällen, am rührigsten, und wie 1836 der Engländer Nassau Senior den Leuten von Manchester vorgerechnet hatte, daß der Reinertrag einer Fabrik in der letzten, der zwölften, Arbeitsstunde produzirt werde, die man ihnen nehmen wollte, so wußte jetzt ein schweizerischer Spinner seinen Landsleuten auf den Centime zu sagen, wie groß der Ausfall sei, den seine Industrie durch die verloren gegangene zwölfte Arbeitsstunde erlitten habe, nämlich ein Franken per Spindel, so daß eine Fabrik von 20.000 Spindeln jährlich einen Verlust von 20.000 Franken allein in Folge der Einführung des Normalarbeitstages zu tragen habe.

Wer einmal eine Zoll- oder Fabrikgesetzbewegung mitdurchlebt hat, kennt den Eindruck, welchen dreist erfundene Ziffern in solchen Zeiten machen. Bald war in allen industriellen Kantonen ein regelrechter Ansturm gegen das Fabrikgesetz — eine jener in der Schweiz so häufigen „Revisions-Kampagnen“ — im Gange. Es bildete sich ein Aktionskomité der mißvergnügten Unternehmer, welches unterm 5. Juni 1880 dem Bundesrathe die eigenthümliche Zumuthung stellte, „derselbe möge sich von der Bundesversammlung die Vollmacht ertheilen lassen, sofort diejenigen Abänderungen im eidgenössischen Fabrikgesetz vornehmen zu dürfen, die erforderlich sind, um die größten Härten des Gesetzes zu mildern und der durch schwierige Verhältnisse bedrängten vaterländischen Industrie mehr freie Bewegung und Thätigkeit zu gestatten.“

Natürlich regten sich zuerst die Arbeiter, um das in schweren Kämpfen errungene Gesetz zu vertheidigen. Und hier sehen wir diese nächstbetheiligte soziale Klasse zum ersten Male dem Projekte der internationalen Fabrikgesetzgebung näher treten, nachdem dasselbe seit fünfundzwanzig Jahren bald hier, bald da von Angehörigen der Bour-

---

[7]) Bundesbl. der schweiz. Eidgen. 1876. Bd. II., S. 953.

geoisie ihnen empfohlen worden war.[8]) Noch im Jahre 1879 war dies in mehreren Artikeln der „Züricher Post“, des Organs der Jungdemokraten geschehen; allein die schweizerischen Arbeiter hatten, wie es scheint, dem Gedanken, ihr Heil den Händen der Diplomatie anzuvertrauen, nicht sofort Geschmack abgewinnen können. Noch Ende Mai 1880 klagte das genannte Züricher Blatt über die Unempfänglichkeit der Arbeiter für das Projekt und ermahnte sie, sich nicht auf eine Vertheidigung des Fabrikgesetzes zu beschränken, sondern ihrerseits beim Bundesrathe Schritte in der Richtung der internationalen Fabrikgesetzgebung zu thun.

Diesmal blieb der Appell nicht wirkungslos. Am 27. Juni 1880 fand in Zürich eine Versammlung von Arbeitervereins-Delegirten aus der ganzen Schweiz statt, um über die gegen die Agitation der Fabrikanten zu ergreifenden Maßregeln zu berathen. Die Versammlung faßte eine Reihe von Resolutionen, in welchen neben der Aufrechterhaltung und strengen Durchführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes u. A. auch gefordert wurde, „der Bundesrath möge in Verhandlungen mit den Regierungen anderer Länder treten, um eine internationale Fabrikgesetzgebung anzubahnen, sei es auf dem Wege einer Konvention wie der Genfer Konvention zur Pflege der Verwundeten im Kriege, oder sei es auf dem Wege eines Vertrages wie des Weltpostvertrages.“

Zu gleicher Zeit scheinen einflußreiche Persönlichkeiten der deutschen Sozialdemokratie sich für die Idee erwärmt zu haben. Wenigstens wurde gleich nachher in den dieser Partei nahestehenden Organen, der „Deutschen wirtschaftspolitischen Korrespondenz“ (Nr. 6 vom 31. Juli, Nr. 15 vom 2. Oktober und Nr. 26 vom 20. Dezember 1880) und den „Staatswirtschaftlichen Abhandlungen, herausg. von Dr. R. F. Seyfferth“ (II. Serie 1880/81, S. 69—84 und 123—150) eifrig für internationale Arbeitsgesetzgebung Propaganda gemacht.

Es wird sich darüber streiten lassen, ob das Eintreten der schweizerischen Arbeiter für internationale Regelung des Arbeiterschutzes in demselben Momente, wo ihnen Alles darauf ankommen mußte, das nationale Fabrikgesetz aufrecht zu erhalten, taktisch zweckmäßig war. Allem Vermuthen nach dachten sie damit den heraufziehenden Sturm zu beschwören, daß sie den Gegnern zuriefen: Wartet nur eine kleine Weile; es wird ein internationaler Kongreß, angeregt vom schweizerischen Bundesrathe, in Bälde die Unterschiede zwischen der eidgenössischen und den auswärtigen Fabrikgesetzgebungen ausgleichen. Es gibt ja nichts, das an Sanguinismus einem hoffenden Arbeitergemüth zu vergleichen wäre.

Und in der That ließ sich zunächst die Sache ganz hoffnungsreich an. Im Nationalrath wurde im Dezember 1880 durch den schon ge-

[8]) Allerdings ist irgendwo zu lesen, schon der Kongreß der internationalen Arbeiter-Assoziation zu Genf 1866 habe sich für die internationale Fabrikgesetzgebung ausgesprochen. Man braucht die Genfer Beschlüsse und Verhandlungen nur zu lesen, um sich von der Unrichtigkeit dieser Auffassung der dort über den Normalarbeitstag, die Kinderarbeit u. s. w. gefaßten Resolutionen zu überzeugen. Der Kongreß wollte blos Zielpunkte aufstellen, auf welche die Agitation der Arbeiter in allen Ländern sich zu richten habe. Die Theilnehmer haben aber dabei offenbar ebensowenig an die „internationale Fabrikgesetzgebung“ gedacht, wie etwa der Basler Kongreß bei seinem Beschlusse über die Abschaffung des individuellen Eigenthums an Grund und Boden an eine internationale Eigenthumsgesetzgebung.

nannten Oberst Frey eine Motion eingebracht, durch welche der Bundesrath „eingeladen" wurde, „mit den hauptsächlichsten Industriestaaten Unterhandlungen anzuknüpfen zum Zwecke der Anbahnung einer internationalen Fabrikgesetzgebung". Der Bundesrath nahm diesen Auftrag nicht gerade mit Begeisterung auf; er machte allerlei Einwendungen und bat, ihm wenigstens die Bestimmung des für eine diplomatische Aktion passenden Zeitpunktes zu überlassen. Mit der Klausel: „zu geeigneter Zeit" wurde der Antrag angenommen. Gegner scheint er auf keiner Seite des Nationalraths gefunden zu haben.

Trotz seiner Bedenken gegen die Opportunität der Sache ging der Bundesrath sofort an die Ausführung seines Auftrages. Er wies die schweizerischen Vertreter in Deutschland, Oesterreich, England, Frankreich, Belgien und Italien an, geeigneten Ortes nähere Erkundigungen einzuziehen, ob Geneigtheit vorhanden sei zu der beabsichtigten Regelung der Fabrikverhältnisse. Die Kabinete von Berlin[9]) und London lehnten ein Eintreten auf den Gegenstand mit der Begründung ab, daß die in Frage stehende Materie wegen der besonderen Verhältnisse und divergirenden Interessen der verschiedenen Staaten zur internationalen Regelung sich nicht eigne. Auch der Bescheid Frankreichs lautete ganz aussichtslos; hatte doch soeben die Kammer das ihr vorgelegte Gesetz über den zehnstündigen Arbeitstag verworfen. Oesterreich und Italien knüpften ihr Eingehen auf das Projekt an verschiedene Vorbehalte; vor allem Anderen wünschten sie näheren Aufschluß zu erhalten über Inhalt und Ausdehnung der einer internationalen Sanktion zu unterbreitenden Gesetzesbestimmungen. In dieser Hinsicht aber war der Bundesrath selbst ohne Instruktion. Die belgische Regierung gab gar keine Antwort.

Der Bundesrath ist denn auch nach einigen kurzen Bemerkungen über das niederschlagende Ergebnis seiner diplomatischen Versuche in seinem Geschäftsberichte für 1881[10]) nicht wieder auf die Sache zurückgekommen. Inzwischen war der Revisionssturm vorübergezogen; der Bundesrath hatte in einem beschwichtigend gehaltenen Schreiben vom 16. November 1880 das Aktionskomité der unzufriedenen Fabrikanten abschlägig beschieden und sie aufgefordert, mit ihm gemeinsam dahin zu streben, das Gesetz treu zu vollziehen.[11]) Auf eine tiefer greifende Agitation wollten es die Fabrikanten offenbar nicht ankommen lassen, zumal da man ihnen bei der Vollziehung des Gesetzes von 1877 alle möglichen Erleichterungen gewährte. So lebte sich dasselbe allmälig ein; die Voll-

[9]) So nach dem oben erwähnten Vortrage Vögelin's, welcher die Akten des schweizerischen Bundesrathes eingesehen hat. Nach einem Artikel der „Vossischen Zeitung" vom Dezember 1884 hätte die deutsche Reichsregierung nicht prinzipiell ablehnend geantwortet, nur habe sie den damaligen Zeitpunkt nicht für geeignet gehalten. Daß es eine Zeit gab, wo man in der That in maßgebenden Berliner Kreisen dem Projekte nicht abgeneigt war, scheint auch eine Aeußerung des Geh. Ober-Regierungsrathes Lohmann in der Einleitung der halboffiziellen Sammlung: Die Fabrikgesetze der Staaten des europäischen Kontinents, Berlin 1878, S. 6, anzudeuten, wo derselbe es als „nicht unmöglich" bezeichnet, „daß die Ausbildung der Fabrikgesetzgebung zum Gegenstande internationaler Verträge gemacht wird, und daß sich auch auf diesem Gebiete allmälig ein internationales Recht entwickelt".

[10]) Bundesblatt für 1882, Bd. II, S. 138 f.

[11]) Bundesblatt für 1880, IV, S. 323 ff.

ziehung besserte sich von Jahr zu Jahr, und heute denkt überhaupt in der Schweiz kaum noch Jemand an die Möglichkeit seiner Abschaffung.

Allein das Projekt der internationalen Fabrikgesetzgebung kam darum nicht zur Ruhe. Die Arbeiter der Schweiz hielten an demselben mit der ganzen Glut des Idealismus fest, der dieser Klasse eigen ist, und die ihnen am nächsten stehenden politischen Parteien oder Diejenigen, welche mit dem energisch aufstrebenden Sozialismus Fühlung suchten, fanden in dieser nach halbwegs brauchbaren sozialpolitischen Ideen so hungrigen Zeit, hier eine pièce de résistance, die sie sich unmöglich entgehen lassen durften.

* * *

Im September 1883 fand zu Zürich ein allgemeiner schweizerischer Arbeitertag statt, der durch 176 Delegirte von etwa 250 Arbeitervereinen besucht war. Hier wurde unter Anderem beschlossen, „bezüglich der internationalen Fabrikgesetzgebung dem Bundesrathe zu empfehlen, die mit den Regierungen anderer Industriestaaten gepflogenen Unterhandlungen fortzusetzen.“ Ob und was der Bundesrath auf diese erneute Anregung geantwortet hat, ist nicht bekannt geworden. Zugleich hatte der Züricher Arbeitertag ein Aktionskomité, bestehend aus je zwei Mitgliedern der fünf größeren Arbeiterverbände (Grütlianer, Gewerkschaften, deutsche Arbeitervereine, schweizerische und deutsche Sozialdemokraten) niedergesetzt, welches bei den Arbeitervereinen in Deutschland und Frankreich eine Agitation zu Gunsten der internationalen Fabrikgesetzgebung ins Werk setzen sollte.

In einem Rundschreiben, welches dieses Komité an die ausländischen Arbeiterorganisationen erließ, waren für die zu erstrebende internationale Vereinbarung folgende Forderungen aufgestellt: 1. ein Maximalarbeitstag von 8 Stunden, 2. Verbot der Fabrikarbeit von Kindern unter 15 Jahren, 3. Beschränkung der Arbeit von Frauen und minderjährigen Personen, 4. Verbot gewisser gesundheitsgefährlicher Betriebe und Fabrikationsarten. Hier war also das geboten, was die Regierungen in Wien und Rom bei der Anregung des Bundesrathes im Jahre 1881 vermißt hatten. Es darf freilich bezweifelt werden, ob die oberste eidgenössische Behörde, wenn sie in die Lage gekommen wäre, ihren diplomatischen Vertretern Instruktionen zu ertheilen, diese Forderungen zu den ihrigen gemacht haben würde.

Im Auslande scheint die Agitation des schweizerischen Arbeiterkomités nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein. Allerdings lehnte der im Herbste 1883 zu Glasgow abgehaltene Jahreskongreß der englischen Gewerkvereine einen Antrag auf internationale Regelung der Arbeit ab, wie es hieß, hauptsächlich auf Betreiben der Herren Broadhurst und Burt, welche die Gewerkvereins-Interessen im Parlament vertreten. Dagegen erklärte der internationale Gewerkvereins-Kongreß, welcher Anfangs November des genannten Jahres in Paris stattfand und von Delegirten aus Frankreich, England, Italien und Spanien beschickt war, wie berichtet wurde, auf Antrag der Abgesandten der englischen Trade-Unions: „Da in mehreren Ländern die Organisation der Arbeiter durch ungerechte Gesetze gehemmt

ist, so liegt den Arbeitern aller Länder die Pflicht ob, alle ihre Bemühungen gegen die Gesetze zu richten, welche die nationale und internationale Gesetzgebung hemmen, durch welche die der Arbeiterklasse förderlichen Verbesserungen eingeführt werden können." Eine weniger sagende Resolution kann selbst ein internationaler Kongreß kaum fassen.

Umso mehr sagten die Beschlüsse, welche im Jahre 1884 die französischen Sozialisten „im Einverständnis mit den sozialdemokratischen Föderationen Englands" auf ihrem nationalen Kongreß zu Roubaix annahmen. Dieselben lauten:

1. Es liegt den sozialistischen Parteien aller Länder ob, einen gemeinsamen Feldzug zu Gunsten einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung zu unternehmen.

2. Diese internationale Gesetzgebung hat sich zu erstrecken: a) auf das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren; b) auf die Einschränkung der Arbeit von Männern und Frauen; c) auf das Verbot der Nachtarbeit, ausgenommen in gewissen, nach der modernen Technik zu bestimmenden Fällen; d) auf das Verbot gewisser, der Gesundheit der Arbeiter nachtheiligen Industriezweige und Produktionsmethoden; e) auf die Festsetzung eines internationalen Minimallohnes.

3. Der Arbeitstag ist auf acht Stunden im Maximum festzusetzen; jedoch fordert der Kongreß die Arbeiterorganisationen, die stark genug sind, ihre Regierungen zu einer erheblicheren Herabsetzung zu bewegen, auf, im nationalen Rahmen in diesem Sinne zu handeln.

4. Das internationale Lohnminimum muß für beide Geschlechter gleich sein.

Sehen wir hienach in Frankreich das Projekt sehr bald auf einer Stufe der Uebertreibung angelangt, die nur aus seiner Nutzbarmachung als Agitationsmittel erklärt werden kann, so hält sich in Deutschland die Sozialdemokratie dieser so verführerischen Frage gegenüber auf dem Boden des praktisch Möglichen. Nachdem die wenigen verkümmerten Organe, welche das Sozialistengesetz dieser Partei gelassen hat, den Gegenstand seit 1880 vielfach in Artikeln besprochen hatten, stellten im deutschen Reichstag die sozialdemokratischen Abgeordneten (Jänner 1885) im Zusammenhang mit dem von ihnen eingebrachten Entwurf eines ausführlichen Arbeiterschutzgesetzes den Antrag: „Der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler zu ersuchen, möglichst bald eine Einladung zu einer Konferenz an alle hauptsächlich als Produzenten von Industrie-Erzeugnissen in Betracht kommenden Staaten ergehen zu lassen, um sich über die Grundzüge einer auf gleichen Grundsätzen basirten Arbeiterschutzgesetzgebung zu verständigen, welche für alle betheiligten Staaten als Norm festsetzt, daß

1. die tägliche Arbeitszeit in allen Betrieben höchstens 10 Stunden beträgt;

2. die Nachtarbeit für alle Betriebe mit Ausnahme solcher, wo durch die Natur des Betriebes dieselbe unumgänglich ist, aufgehoben wird;

3. die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren versagt wird."

Die Resolution wurde bei der großen Anzahl von Reformvorschlägen ultramontaner, nationalliberaler, reichsparteilicher und sozialdemokratischer Herkunft, welche sich alle auf die Arbeiter-Paragraphen der Gewerbe-Ordnung bezogen, in der damaligen Diskussion des Reichstags kaum gewürdigt. Der Haupteinwand, welcher gegen dieselbe vorgebracht wurde, bestand darin, daß es an jedem Mittel fehle, die Staaten zur Durchführung der Beschlüsse eines internationalen Kongresses zu zwingen. In der Presse hatte der Antrag unvermuthete Freunde gefunden; selbst die Londoner „Pall Mall Gazette" hatte dem deutschen Reichskanzler in warmen Worten eine schleunige internationale Regelung der Arbeitszeit empfohlen und die Hoffnung ausgesprochen, „daß die Zeit nicht mehr fern sei, wo eine Nation, die keine gesetzliche Bestimmung trifft, daß ihre Staatsangehörigen Anspruch auf mindestens vier Ruhetage im Monat haben und sie länger als 12 Stunden den Tag arbeiten läßt, als Feindin des Menschengeschlechts gebrandmarkt werden wird." Natürlich blieb dieser Appell wirkungslos; die ganze damalige große sozialpolitische Aktion lief bekanntlich schließlich in jene eigenthümliche Sonntags-Enquête aus, deren wertlose Resultate kürzlich veröffentlicht worden sind.

Auch in der französischen Deputirtenkammer erfolgte noch am Schlusse des Jahres 1885 eine Kundgebung zu Gunsten der internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung. Die Gruppe der Arbeiter-Vertreter (Boyer, Camélinat, Numa Gilly, Basly, Prudhon und Clovis Hugues) brachte einen Gesetzentwurf in Vorschlag, durch welchen die französische Regierung verpflichtet werden sollte, in Gemeinschaft mit der schweizerischen sobald als möglich mit anderen Staaten Unterhandlungen auf Herbeiführung einer internationalen Fabrikgesetzgebung anzuknüpfen. Diese internationale Gesetzgebung sollte folgende Punkte anstreben:

1. Verbot der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren;
2. Beschränkung der industriellen Arbeit der Frauen und der Beschäftigung von Bergleuten, die noch besonders zu schützen wären;
3. Einführung von hygienischen und Sicherheits-Vorschriften für die Werkstätten, durch welche die Gesundheit sowie die körperliche und geistige Entwicklung der Arbeiter geschützt wird;
4. Schutz vor Gefahren und Versicherung gegen dieselben;
5. Einführung einer Inspektion für alle Werkstätten, Fabriken und Werften, wobei die eine Hälfte der Inspektoren von einem Arbeits-Ministerium ernannt, die andere von den Arbeitern gewählt werden soll;
6. Festsetzung eines Normalarbeitstages für die erwachsenen Arbeiter oder wenigstens einer Maximalzeitgrenze für deren Beschäftigung;
7. Festsetzung eines Ruhetages in jeder Arbeitswoche;
8. Errichtung eines allgemeinen internationalen Kontrol-Bureaus, welches sich mit der Arbeiter- und Gewerbestatistik zu beschäftigen, sowie Vorschläge für die Weiterbildung und Ausdehnung der internationalen Arbeiterschutz-Gesetzgebung zu machen und zu prüfen hat.

Das Programm enthält, wie man sieht, gleich Arbeit auf ein paar Jahre für einen internationalen Diplomaten-Kongreß. Gleich als

ob es damit aber noch nicht genug sei, verlangten die Antragsteller zum Schlusse noch die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission, welche nach Einholung der Gutachten der verschiedenen französischen Arbeiter-Vereinigungen ein ausgearbeitetes internationales Fabrikgesetz vorzulegen habe. Es mag der französischen Deputirtenkammer nicht gerade schwer geworden sein, diese Anträge, um einen schweizerischen Ausdruck zu gebrauchen, bachab zu schicken.

Aber man thut jenen französischen Arbeitervertretern vielleicht zu viel Ehre an, wenn man ihre Vorschläge mit dem Maßstabe des Möglichen mißt, während sie selbst das Hauptgewicht auf die agitatorische Seite legen. Und dieses letztere Moment dürfte mehr oder minder auch bei den Kundgebungen zutreffen, welche zu Gunsten des internationalen Arbeiterschutzes in neuester Zeit von dieser Richtung erfolgt sind, z. B. von Seiten des belgischen Sozialisten-Kongresses in Gent, welcher am 25. und 26. April 1886 stattfand, von Seiten einer internationalen Arbeiter-Konferenz, die auf Veranlassung der Syndikatskammern Ende August 1886 in Paris abgehalten wurde u. A. Selbst der sonst so besonnene schweizerische Grütliverein hat bei seinem am 27. Juni 1886 in Grenchen stattgehabten „Zentralfeste" nach einem Vortrage des Nationalrathes Vögelin vier Resolutionen einstimmig angenommen, welche schon zum Theil nicht mehr ernst genommen werden können. Sie lauten:

„1. Die internationale Fabrikgesetzgebung ist ein unerläßliches Mittel nicht nur zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, sondern auch zur Beseitigung der chronischen Ueberproduktion.

2. Dieselbe hat ihr erstes Augenmerk auf die Schaffung eines Maximal-Arbeitstages von höchstens 10 Stunden, auf das Verbot der Fabrikarbeit von Kindern unter 15 Jahren und die Beschränkung der Arbeit von Frauen und minderjährigen Personen sowie auf die Untersagung einzelner gesundheitsschädlicher Fabrikationsarten und der Verwendung gewisser ersetzbarer Stoffe in der Industrie zu richten.

3. Als internationales Organ ist ein ständiges Bureau zu errichten, welches mit den Fabrik-Inspektoren der betheiligten Staaten in Verbindung steht und nach einer Statistik der Warenvorräthe und der Produktivität der Arbeit das Maximum des Arbeitstages feststellt.

4. Das Zentral-Komité des schweizerischen Grütlivereins soll Namens des letzteren mit den Arbeiter-Organisationen anderer Staaten, welche sich bereits über die hohe Wünschbarkeit einer internationalen Fabrikgesetzgebung ausgesprochen haben, über gemeinsam zu unternehmende Schritte in Verhandlung treten."

Der Zentral-Vorstand hat, wie er in seinem letzten Jahresberichte mittheilt, eine ausgedehnte Korrespondenz in der Sache angeknüpft und den gedruckten Vortrag Vögelin's auch im Auslande verbreitet. Endlich hat der zu Anfang Oktober 1887 in St. Gallen abgehaltene Parteitag der deutschen Sozialdemokratie einstimmig beschlossen, „die Parteivertretung aufzufordern, im Vereine mit den Arbeiterverbindungen anderer Länder für den Herbst 1888 einen internationalen Arbeiter-Kongreß einzuberufen zu dem Zweck, gemeinsame Schritte der Arbeiter aller Länder zur Verwirklichung einer internationalen Ar-

beiterschutzgesetzgebung herbeizuführen." Ein ähnlicher Kongreß soll 1889 in Paris stattfinden. Die Geschichte dieser agitatorischen Kundgebungen wird also so bald noch nicht abbrechen.

Auch im schweizerischen Nationalrath hat die Frage zu guterletzt noch einmal Einkehr gehalten. In der Schlußsitzung desselben, am 23. Dezember 1887 wurde von den Nationalräthen Decurtins und Favon die folgende Motion eingebracht:

„Die Unterzeichneten, in Erwägung, daß eine Reihe von Staaten bereits eine Arbeitergesetzgebung besitzen oder anstreben, die von Gesichtspunkten ausgeht und Tendenzen verfolgt, welche auch diejenigen der schweizerischen Arbeitergesetzgebung sind, ersuchen den Bundesrath, sich mit jenen Staaten in Verbindung zu setzen, um durch internationale Verträge oder eine internationale Arbeitergesetzgebung hinsichtlich 1. des Schutzes minderjähriger Personen, 2. der Beschränkung der Frauenarbeit, 3. der Sonntagsruhe, und 4. des Normalarbeitstags gleichartige gesetzliche Vorschriften zu erzielen."

Der Wortlaut dieses Antrages ist so allgemein gehalten, daß man nicht begreift, wie dadurch die Situation des Bundesrathes bei einer etwaigen erneuten diplomatischen Aktion verbessert werden soll. Denn, was 1881 diejenigen Regierungen verlangt haben, welche sich nicht schlechthin abweisend zu der Anregung der Schweiz verhalten haben, eine genaue Präzisirung des der internationalen Vereinbarung zu gebenden Umfangs und Inhalts, bietet er nicht. Von den Unterzeichnern des Antrages gehört der Eine der ultramontanen Rechten, der Andere der radikalen Linken an. Bei dieser seltenen Uebereinstimmung ungleich gestimmter Seelen ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Bundesrath sich zu einem neuen diplomatischen Versuche genöthigt sehen wird, dessen Ausgang unschwer vorauszusagen ist. Einstweilen faßt die schweizerische Presse die Sache an ihrem idealen Zipfel. „Sollte es der Schweiz vorbehalten sein," schreibt die „Ostschweiz", diese große Idee der Verwirklichung entgegenzuführen, dann hat sie um die ganze Menschheit sich ein Verdienst erworben für alle Zeiten. Jahrelange Arbeit und große Enttäuschungen sollen uns nicht abschrecken." Welches europäische Kabinet wird gegenüber einer solchen Entschlossenheit ungerührt bleiben können!

* * *

Wir sind am Ende unserer historischen Darstellung. Dieselbe wird gezeigt haben, daß der Gedanke der internationalen Fabrikgesetzgebung mancherlei Wanderungen und Wandelungen durchgemacht hat. Ursprünglich demselben Boden entsprossen, aus welchem Seniors „letzte Stunde" und mancherlei ähnliche Blüthen der Interessentenlogik hervorgewachsen sind, hat er die schweizerischen und elsässischen Fabrikantenkreise bald verlassen, um als guter Einfall in die Bücher der Gelehrten überzugehen; er hat sich ausgiebig genug erwiesen, um 1872 den Beifall und zehn Jahre später auch die Bedenklichkeiten des deutschen Vereins für Sozialpolitik zu erregen, unausgetragen genug, um in die Resolutionen hygienischer Kongresse überzugehen, harmlos genug, um vor den Augen feudal-ultramontaner Sozial-Dilettanten Gnade zu finden. Nachdem er so allmählig in der schwülen Luft sozialpolitischer Tagesmeinungen heran-

gereift war, ist er in den Sprachschatz des schweizerischen Nationalraths, in einem Augenblicke der Noth auch in das Programm der organisirten Arbeiterschaft übergegangen, welche sich in den letzten acht Jahren um seine weitere Durchbildung nach Kräften bemüht hat. Auf Anregung der Arbeiter und der ihnen nahe stehenden Politiker hat er nach einander die schweizerische Bundesversammlung, den deutschen Reichstag und die französische Deputirtenkammer beschäftigt, aber nur einmal zu einer diplomatischen Aktion oder eigentlich nur zu den Vorstadien einer solchen geführt. Trotz ihres unverkennbaren kapitalistischen Ursprungs, hat die Idee sich allmählig zu einem sozialdemokratischen Agitationsmittel ersten Ranges ausgewachsen, welches bei der Arbeiterschaft fast aller europäischen Industrieländer seine Wirkung nicht verfehlt. Und, merkwürdig genug, sehen wir sie zu gleicher Zeit zu ihrem Ursprung zurückkehren, um einem deutschen Unternehmerverbande als Waffe gegen eine von ihm gefürchtete Verschärfung der Arbeiterschutz-Bestimmungen zu dienen.

Mit dieser äußern Expansionskraft und Akkommodationsfähigkeit hat die innere Abklärung und weitere Ausgestaltung der Idee nicht gleichen Schritt gehalten. Und doch wäre das so nöthig. Der Ausdruck internationale Fabrikgesetzgebung besagt nichts, was aus der Wirklichkeit in unsere Vorstellung übergegangen sein könnte. Eine internationale Gesetzgebung gibt es nicht, ebenso wenig als einen internationalen gesetzgebenden Körper, der gemeinschaftliche Rechtsnormen mit verbindlicher Kraft für eine Mehrzahl von selbständigen Staaten erlassen könnte.

Was denken sich also die Befürworter der internationalen Fabrikgesetzgebung unter ihrem Schlagwort? Offenbar sehr Verschiedenes, selten aber etwas Klares. Für Alle handelt es sich — wenn wir uns anmaßen dürfen, ihre Meinungen vernünftig auszudeuten — um einen Staatenvertrag. Was aber soll dieser Vertrag enthalten? Derjenige, welcher zuerst an die Realisirbarkeit der Idee glaubte, Daniel Legrand, dachte sich, daß die betheiligten Staaten sich gegenseitig zur Annahme eines vollständig ausgearbeiteten Fabrikgesetzes verpflichten sollten. Die Herausgeber des Staatswörterbuchs, Wolowski und manche Andere, sprechen ganz allgemein von internationalen Vereinbarungen über Sonntagsfeier, Kinderarbeit u. dgl. Die Redner des Vereines für Sozialpolitik forderten 1872 die „Regelung der Kinder- und Frauenarbeit" durch internationale Verträge, was auch nicht gerade klar ist. Der Verein der katholischen Sozialpolitiker will gar „die der Natur der christlichen Gesellschaft entsprechenden Grundsätze" vertragsweise durch die Staatsregierungen festgestellt haben — ein fast häretisches Verlangen. Die Präsidialrede des schweizerischen Nationalraths von 1876 wünschte die „Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit in den Arbeiterverhältnissen unter Belassung des nöthigen Spielraums" — also die Verpflichtung auf gewisse Minimalanforderungen, über welche die einzelstaatliche Gesetzgebung hinausgehen kann, hinter denen sie aber nicht zurückbleiben darf. Die neuesten Antragsteller in derselben Körperschaft wollen „durch internationale Verträge oder eine internationale Arbeitergesetzgebung gleichartige gesetzliche Vorschriften" hinsichtlich vier besonders namhaft gemachter Punkte erzielen. Der Weg zur Erreichung des Zieles wäre also entweder ein Kongreß, bezw. eine Konferenz von

2

Diplomaten — oder? Logischer Weise doch wohl ein internationaler gesetzgebender Körper! Warum sollten zwei Volksvertreter von der äußersten Rechten und der äußersten Linken, wenn sie zum Wohle der ganzen Menschheit sich vereinigen, nicht auch so weit gehen? Die Hauptsache für uns ist, daß die Herren Favon und Decurtins nach dem Wortlaut ihrer Motion materiell etwas Anderes wollen als Herr Oberst Frey, nämlich völlig gleichartige Bestimmungen über Sonntagsruhe, Normalarbeitstag, Frauen- und Kinderarbeit. Und dieser Gegensatz findet sich auch in allen neueren ausgeführten Projekten, namentlich in denjenigen der Arbeiter und ihrer Vertreter. Die Einen wollen gegenseitige Verpflichtung der Staaten auf gewisse Hauptpunkte, Normativbestimmungen. So die sozialdemokratischen Abgeordneten im deutschen Reichstage, die französischen Sozialisten, das Aktionskomité des schweizerischen Arbeitertags. Andere wünschen Verpflichtung der Staaten auf das gleiche Fabrikgesetz. So insbesondere die französischen Arbeiter-Deputirten.

Bestimmte Forderungen bezüglich der einzelnen vertragsmäßig zu vereinbarenden Punkte haben außer Legrand die deutschen Sozialdemokraten, die französischen Arbeitervertreter, der französische Sozialisten-Kongreß in Roubaix, der schweizerische Grütliverein und das Aktions-Komité des schweizerischen Arbeitertages aufgestellt. Versucht man, sich darnach ein Bild der Normen für das internationale Fabrikgesetz zu machen, so stößt man auf mancherlei Verschiedenheiten. Den Normalarbeitstag verlangen Alle; die Dauer desselben aber bestimmen die Franzosen und das schweizerische Aktions-Komité auf 8, Grütlianer und deutsche Sozialdemokraten auf 10 Stunden. Ausgeschlossen von der Fabrikarbeit wünschen die Schweizer alle Kinder unter 15, die Deutschen und Franzosen unter 14 Jahren. Beschränkungen der Frauenarbeit und der Arbeit Minderjähriger verlangen die Schweizer und die französischen Arbeitervertreter, während der französische Sozialisten-Kongreß und die deutschen Arbeiter-Abgeordneten sie nicht in die internationale Vereinbarung einbegreifen wollen. Das Verbot gesundheitsgefährlicher Fabrikationsarten finden wir blos bei beiden schweizerischen Arbeitervereinigungen und den französischen Sozialisten, das Verbot der Nachtarbeit bei den letzteren und ihren deutschen Parteigenossen. Ein internationales Bureau fordern die Grütlianer und die Arbeitervertreter der französischen Kammer; beide erwarten, daß diese Zentralstelle sich mit Statistik beschäftigt, die Franzosen: mit Arbeiter- und Gewerbestatistik, die Schweizer: mit Statistik der Warenvorräthe und der Produktivität der Arbeit. Die Franzosen wollen, daß das Bureau eine Kontrole (wahrscheinlich über die Ausführung der internationalen Arbeiterschutzbestimmungen) übe, die Grütlianer, daß es mit den Fabrikinspektoren der betheiligten Staaten in Verbindung stehe (wohl über die Köpfe der Regierungen hinweg?). Nach den Letzteren hätte besagtes Bureau auch das Maximum des Arbeitstages festzustellen, nach Ersteren Vorschläge für Weiterbildung der internationalen Fabrikgesetzgebung zu machen und zu prüfen. Dem Projekte der französischen Arbeiterdeputirten eigenthümlich sind Bestimmungen über die Bergwerksarbeit, die hy-

gienischen und Schutzeinrichtungen, die Haftpflicht, die Fabrikinspektion und die Wahlart der mit ihr betrauten Beamten, endlich die „Festsetzung eines Ruhetages in jeder Arbeitswoche". Ob darunter der christliche Sonntag oder ein besonderer internationaler blauer Montag neben jenem zu verstehen ist, läßt der Wortlaut nicht klar erkennen. Der nationale Kongreß der französischen Sozialisten hat gleichfalls eine ihm allein eigene Forderung: die Festsetzung eines für beide Geschlechter gleichen internationalen Minimallohnes. Man sieht unter den französischen Sozialisten wohl die internationale Fabrikgesetzgebung für das Trojanische Pferd an, in dessen weitem Bauche man den halben Zukunftsstaat unterbringen kann, und das die kapitalistische Gesellschaft selbst durch den diplomatischen Staatsapparat mitten in ihre Burg ziehen wird, die dann keinen Widerstand mehr leisten kann.

Betreten wir nach diesen Phantastereien wieder den Boden des Möglichen und werfen zum Schluß noch einen Blick auf die Stellung der bürgerlichen politischen Parteien zu dem Projekte, so finden wir nur in der Schweiz eine parlamentarische Majorität für dasselbe. Im Deutschen Reiche kann es nur auf den Beifall des winzigen Häufleins der süddeutschen „Demokraten" zählen und vielleicht auf ein paar staatssozialistisch angehauchte Nationalliberale. Allerdings hat der hervorragendste der letzteren, Miquel 1882 auf dem Frankfurter Kongreß der Sozialpolitiker sich entschieden dagegen ausgesprochen, daß die nationale Fabrikgesetzgebung in irgendwelche Abhängigkeit von der internationalen gesetzt werde. Allein das publizistische Parteiorgan, die „Nationalliberale Korrespondenz", hat sich im September 1883 nach den Züricher Beschlüssen in sehr sympathischer Weise über ein etwaiges erneutes Vorgehen der Schweiz geäußert. Einzelne Anhänger hat die Sache zweifellos auch unter den bürgerlichen Parteien anderer Staaten, namentlich in Oesterreich. Am auffallendsten ist die Haltung der Ultramontanen. Während in Deutschland und Oesterreich die freie Vereinigung katholischer Sozialpolitiker, in Frankreich die katholischen Fabrikanten, der einflußreiche Graf de Mun, der ultramontane Abgeordnete Keller u. A. den Weg des internationalen Vertrages für die Regelung der Fabrikarbeiterverhältnisse so bald als möglich betreten sehen wollen, meinen Andere, von derartigen „großen internationalen Institutionen könnte man reden, wenn derselbe Geist christlicher Arbeit, christlichen Lebens, christlicher Regierung das verschiedenartige Leben der Nationen wie ein starkes Band der Einheit und wechselseitigen Gerechtigkeit zusammenhielte." Sie wollen zwar auch internationale Vereinbarungen, machen aber die Zweckmäßigkeit und die Details derselben von der allgemeinen Annahme ultramontaner Sozialprinzipien abhängig[12]). Bis sie mit der Feststellung dieser zu Ende gekommen sind, wird man sich also gedulden müssen: es wird eifrig daran gearbeitet.

---

[12]) So Frhr. von Vogelsang in der „Oesterr. Monatschr. für Sozial-Reform" VII. (1885), S. 442 ff. und die „Christlich-sozialen Blätter", XVII. (1884), S. 685 ff., XVIII. (1885), S. 321 ff., 353 ff., 385 ff. XX. (1887), S. 602.

Daß die politischen Parteien der Bourgeoisie sich durchweg jetzt ziemlich kühl zu dem Projekte der internationalen Fabrikgesetzgebung verhalten, ist einigermaßen befremdend. Denn dasselbe ist doch das legitime Kind ihrer Klassenanschauungen — freilich ein Kind, das der Sozialismus adoptirt hat. Fürchten sie die Geschäfte dieses letzteren zu treiben, wenn sie die Hand zu einem ehrlichen Versuch auf Verwirklichung der Idee bieten? Oder finden sie die Erhaltung derselben in ihrem wesenlosen Gedankendasein mehr in ihrem Interesse? Fast möchte man das Letztere glauben. Mit der Berufung auf die selbst von den Arbeitern anerkannte Nothwendigkeit internationaler Vereinbarungen läßt sich jeder Fortschritt auf dem Gebiete der nationalen Fabrikgesetzgebung hintertreiben; um es aber zu einem ernstgemeinten diplomatischen Experiment in der Richtung des internationalen Arbeiterschutzes nicht kommen zu lassen, ist nur erforderlich, daß letztere sozialistisches Schlagwort bleibe.

Sozialistisches Schlagwort — das heißt Dogma. Das Dogma hat seine gläubige Gemeinde, der es den Weg zum Himmel weist. Es anzutasten, wäre gegen den Beruf des Geschichtschreibers, dem wir hier allein obzuliegen haben.

Der Geschichtschreiber muß sich vielmehr freuen, wenn er den Gegenstand seiner Darstellung an dem Punkte verlassen darf, wo er seine Akme erreicht hat. Wer schildert gern kraftloses Alter und Moderduft!

Also wird der weitere Weg nunmehr abwärts führen?

Darauf habe ich keine Antwort. Prophezeiungen können von dem Historiker nicht verlangt werden, und so lange man keine Laboratorien für Experimentalgeschichte hat, bleibt Abwarten die größte Weisheit.

* * *

Doch halt! Das Experiment der internationalen Fabrikgesetzgebung ist am Ende schon gemacht. Die Welt weiß es nur nicht, oder sie hat es vor den anderen großen Ereignissen dieses Jahrhunderts übersehen.

In der That ist dem so. Eine gütige Vorsehung hat den Völkern eigens Versuchsfelder geschenkt, auf denen die Vehikel ihres künftigen Fortschreitens erprobt werden. Eines dieser Versuchsfelder ist die Schweiz, und ihre Bürger sind stolz darauf.

In der Schweiz aber hat man wirklich das Projekt der internationalen Fabrikgesetzgebung von 1859 bis 1872 so gründlich als möglich auf seine praktische Ausführbarkeit geprüft. Unsere Darstellung würde unvollständig bleiben, wenn wir nicht den Verlauf und die Ergebnisse dieses Experimentes ihr einverleibten.

In der Schweiz war bis zum Jahre 1874 die Fabrikgesetzgebung Sache der souveränen Kantone. Diese kleinen politischen Gemeinwesen hatten sich zwar auf diesem Gebiete nicht, wie auf manchem andern der Wirtschaftsgesetzgebung, passiv verhalten. Einzelne von ihnen besaßen sogar eine ziemlich alte, theilweise noch hinter die Anfänge der englischen zurückreichende Gesetzgebung zum Schutze der

Kinder, an welche sich in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts Bestimmungen über Fabrik-Ordnungen, Frauenarbeit, Sonntagsfeier, Nachtarbeit u. dgl. angeschlossen hatten. Selbst der vielberufene Normalarbeitstag bestand bereits in Glarus und Baselstadt.[13]) Allein diese Gesetzgebung wies von Kanton zu Kanton große Verschiedenheiten auf, und vielleicht noch größer waren die Verschiedenheiten ihrer Handhabung und Ausführung. Natürlich entstanden in denjenigen Kantonen, deren Fabrikgesetzgebung am meisten ausgebildet war, Klagen der Unternehmer über Beeinträchtigung in der Konkurrenz gegenüber den Angehörigen anderer Kantone, und da die Bundesverfassung von 1848 nicht die Möglichkeit bot, ein einheitliches eidgenössisches Gesetz zu schaffen, so richtete man zur Ausgleichung jener Unterschiede sein Augenmerk auf den Abschluß eines interkantonalen Vertrages, eines sogenannten Konkordates.

Derartige Konkordate zwischen einer Mehrzahl schweizerischer Kantone sind in der Zeit, wo die Zentralgewalt sehr beschränkt war, in ziemlicher Zahl abgeschlossen worden über Gegenstände, welche in das Bereich der kantonalen Gewalt fielen. Sie waren natürlich nur für diejenigen Kantone verbindlich, welche ihnen ausdrücklich beigetreten waren. Für die Fabrikgesetzgebung, an der die agricolen Kantone nicht das mindeste Interesse hatten, lagen in den industriellen Kantonen die Verhältnisse ziemlich gleich. Warum hätten nicht sie hier den so oft benützten Weg betreten sollen?

Es ist oben bereits mitgetheilt, daß die erste Anregung zu einer interkantonalen Verständigung über einige Hauptpunkte der Fabrikgesetzgebung 1855 von den Glarnern ausging, daß sie aber bei den zunächst angesprochenen Männern von Zürich kein Entgegenkommen fand. Erst als die letzteren bei der Ausarbeitung ihres eigenen Fabrikgesetzes die Schwierigkeit der Sache und die Hartnäckigkeit des Widerstandes der Interessenten genugsam kennen gelernt hatten, luden sie selbst die meistbetheiligten Kantone zu einer Konferenz ein. Dieselbe trat am 25. Jänner 1859 in Bern zusammen. Vertreten waren die Kantone: Glarus, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Zürich. Die Berathungen waren vertrauliche, und es stellte sich bald heraus, daß die Verschiedenheiten des positiven Rechts sowie der An- und Absichten in den einzelnen Kantonen doch größer waren, als man vorher geglaubt hatte. Nur in ganz wenigen Punkten herrschte Einigkeit; aber auch über diese kam keine Vereinbarung zu Stande. Man beschloß, das Protokoll der Verhandlungen den betheiligten Kantonen mitzutheilen[14]) „und das Weitere zu gewärtigen."

---

[13]) Vgl. über diese interessante Gesetzgebung, deren Geschichte einer eigenen gründlichen Darstellung nicht minder würdig wäre als diejenige der englischen Fabrikgesetzbung: Treichler, Mitth. aus den Akten der Züricherischen Fabrikkommission. Concordia 1872, Nr. 9 und 10. Böhmert, Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz, I. S. 72 ff. v. Scheel in den Jahrb. f. N.-Oe. und Stat. XX. (1873), S. 134 ff. Lohmann, die Fabrikgesetze der Staaten d. europ. Kontinents, S. 79 ff. Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz, herausg. v. Furrer, I, S. 588 ff.

[14]) Abgedruckt in den „Verhandlungen über das Gesetz, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter im Kanton Zürich," 1862.

Aber Weiteres erfolgte nicht. Erst im Jahre 1864, als in den Kantonen Zürich und Glarus eine Agitation auf Verlängerung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter sich geltend machte, kam es auf Betreiben des Kantons Aargau zu einer zweiten Konferenz. Man meinte, es könnte jetzt „eine interkantonale Verständigung über gemeinsame Festsetzung der Arbeitszeit für die dabei in Betracht kommenden allgemeinen moralischen und sanitärischen, wie für die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur erwünscht sein und gegen reagirende extreme Tendenzen zugleich einen Anhaltspunkt bieten."

Die Konferenz fand am 4. Juli 1864, ebenfalls in Bern statt. Vertreten waren die Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Den Vorsitz hatte auf Wunsch einiger Kantone der damalige Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern Bundesrath Schenk übernommen. Die Vertreter des Kantons Aargau legten einen Konkordats-Entwurf vor. Sie wünschten namentlich einheitliche Bestimmungen über das Arbeitsalter und die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter, und vielleicht wäre darüber noch am ersten eine Einigung zu erzielen gewesen. Aber die Verhandlungen dehnten sich mit Nothwendigkeit auch auf andere Punkte aus, und hier gab es große Meinungsverschiedenheiten. Namentlich waren es drei Punkte, über welche die Ansichten weit auseinander gingen: 1. ob Bestimmungen über die Erwachsenen in das Konkordat aufzunehmen seien; 2. ob das zulässige Maximum der Arbeitszeit auf 12 Stunden oder auf noch weniger zu ermäßigen sei; 3. ob eine interkantonale Ueberwachung für die Vollziehung anzuordnen sei. Zu einer Einigung kam es nicht. Wieder wurde den betheiligten Regierungen das Protokoll mitgetheilt und das Weitere der Zukunft überlassen.[15])

Der Mißerfolg dieser wiederholten Konferenzen führte seit 1867 zu mehreren Versuchen, die Fabrikgesetzgebung dem Bunde zu übertragen oder ihm doch die Kompetenz zu schaffen, allgemeine Grundsätze für die betreffende kantonale Gesetzgebung aufzustellen. Diese Versuche hatten das erfreuliche Ergebnis, daß in den revidirten Verfassungs-Entwurf von 1872 ein eigener Artikel aufgenommen wurde, welcher dem Bunde die volle gesetzgebende Gewalt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ertheilte. Allein dieser Verfassungs-Entwurf wurde durch Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 verworfen, und so kehrte die ganze Frage wieder zu ihrem Ausgangspunkte zurück.

Eine neue (dritte) interkantonale Konferenz trat im November 1872 in Glarus zusammen, um es noch einmal mit dem Konkordate zu versuchen. Vertreten waren: Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau, also nicht einmal alle mit Fabrikgesetzen versehenen Kantone. Die Verhandlungen scheinen sich nach den vorliegenden Mittheilungen[16]) nicht gerade durch Klarheit und Einfachheit ausgezeichnet zu haben. Uneinig war man schon darüber, welche Ausdehnung der Vereinbarung zu geben sei, ob das Konkordat sich blos auf die Aufstellung einheitlicher Bestimmungen über die Arbeitszeit der

---

[15]) Vgl. Volkswirtschafts-Lex. d. Schweiz. I., S. 598.
[16]) Böhmert, a. a. O., S. 68 ff.

Kinder (und Frauen) zu richten habe oder auch einen Normalarbeitstag für die erwachsenen männlichen Arbeiter einbegreifen solle. Einige Kantone lehnten das Letztere ab mit der Begründung, daß eine derartige Gesetzesbestimmung wegen ihrer Rückwirkung auf das landwirtschaftliche Gesinde bei der bäuerlichen Bevölkerung nicht durchzusetzen sein würde. Diejenigen, welche den Normalarbeitstag wollten, waren wieder uneins über die demselben zu gebende Dauer. Der Vertreter von Glarus meinte, mit einem 11stündigen Normalarbeitstage wären die schweizerischen Fabrikanten immer noch fähig, die Konkurrenz Englands, welches 10stündige Arbeit habe, auszuhalten. Der Vertreter von Zürich: Im Kantonsrathe ließe sich eine Normirung der Arbeitszeit auf 11 Stunden wohl durchsetzen, schwerlich aber bei einer Volksabstimmung, wo die Landbevölkerung sie zu Fall bringen würde. Auch der Vertreter von St. Gallen konnte versichern, daß seine Regierung nicht abgeneigt sein würde, auf ein Konkordat mit dem 11stündigen Normalarbeitstag einzugehen, wollte demselben aber blos die Baumwoll-Spinnereien und Webereien unterworfen haben. Solothurn, Schwyz und Aargau glaubten, höchstens auf 12 Stunden sich einlassen zu können, und der erstgenannte Kanton auch blos für die Baumwoll-Industrie. Schaffhausen erklärte, sich nur anschließen zu können, wenn das Konkordat nur die Arbeit für die Unerwachsenen fixiren wolle und sich lediglich auf mechanische Spinnereien und Webereien erstrecke, andere Industrien dagegen unberührt lasse.

Schließlich faßte der Präsident das Ergebnis des stattgehabten Meinungsaustausches dahin zusammen, „daß es vermuthlich nicht gelingen werde, zu einer Verständigung zu gelangen, wenn man nicht von vornherein den Gegenstand derselben bestimmt umgrenze und sich darauf beschränke, Normen aufzustellen, wesentlich nur für diejenige Branche, die thatsächlich durchaus im Vordergrunde stehe, wenn es sich um Festsetzung eines Arbeitstages für die Fabriken handle: die mechanische Baumwollmanufaktur. Alles Uebrige könne und müsse man wohl der autonomen Regulirung durch die Kantone überlassen, weil die Verhältnisse zu verschieden seien und die einzelnen Industriezweige viel zu ungleiche Lebensbedingungen haben, um einer gemeinsamen Normirung unterstellt werden zu können. Auch müsse man wohl davon absehen, die Kantone mit Bezug auf die Frage, ob das aufzustellende Maximum der Arbeitszeit nur für Kinder oder auch für Erwachsene gelten solle, unter einen Hut zu bringen. Es dürfte daher, wenn man zu einem Ziele gelangen wolle, empfehlenswert sein, sich mit einer sehr einfachen und allgemein lautenden Fassung zu begnügen, welche etwa folgendermaßen lauten würde:

„Die Kantone N. N. verständigen sich dahin, die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken, wenigstens in den mit Wasser- oder Dampfkraft betriebenen Spinnereien, Webereien, Zwirnereien und Stickereien, auf das Maximum von 11 Stunden per Tag gesetzlich zu reduziren. Da, wo für erwachsene Mannspersonen eine gesetzlich normirte Arbeitszeit überhaupt nicht besteht, soll der elfstündige Arbeitstag wenigstens für Weibspersonen und Unerwachsene beider Geschlechter (bis 16. Jahr) gelten."

Mit dieser Formulirung, selbst wenn sie zum Beschlusse erhoben worden wäre, würde man natürlich keine Einheit geschaffen, sondern erst recht die vorhandenen Verschiedenheiten sanktionirt haben. Man hatte sich zum dritten Male überzeugen können, daß eine Vereinbarung nicht möglich sei, und dieses kam jedenfalls dem Fabrikgesetz-Artikel der revidirten Bundesverfassung von 1874 zu Gute, welcher für den Arbeiterschutz die Bundeskompetenz noch etwas weiter feststellte, als dies früher beabsichtigt gewesen war. In dem Gesetze über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 ist dann der Zentralisationsschwamm des Bundes gar unsanft über das disharmonisch schillernde Farbenspiel der verschiedenen kantonalen Fabrikgesetzgebungen hinweggefahren, bis sie zur Unkenntlichkeit verblaßt sind.

Und das ist für den Zweck des historischen Experiments fast Schade. Unsere Sehnsucht, zu wissen, wie viele Wenn und Aber und Wenigstens ein interkantonaler Konkordats-Entwurf hätte enthalten müssen, um von allen betheiligten Kantonen angenommen zu werden, muß ungestillt bleiben.

Daß aber heute gerade die Schweiz als Anwalt der internationalen Fabrikgesetzgebung im Rathe der Völker auftritt, nachdem sie an den kantonalen Konkordatsverhandlungen die geschilderten Erfahrungen gemacht hat, ist mir immer als eines der größten Räthsel der Völkerpsychologie erschienen. Haben die schweizerischen Politiker vergessen, was sie vor einem Menschenalter an eigener Haut erlebt haben? Oder halten sie die Konkordanz unter den großen Staaten Europas für größer als unter ihren kleinen Kantonen?

Der Schreiber dieser Zeilen bekennt, das nicht zu wissen. Aber diejenigen, welche es von Berufswegen wissen müssen, die Journalisten, haben auf der Jahresversammlung des schweizerischen Preßverbandes, welche am 18. Juni 1887 in dem freundlichen Städtchen Baden gehalten wurde, über die gesetzliche Beseitigung oder Einschränkung des Unwesens der Geheimmittel-Annoncen berathen. Sie haben das sehr gründlich gethan, wie Alles, was sie thun, und sie sind zu dem Schlusse gekommen, die Gesetzgebung über Geheimmittel-Annoncen sei an die Bedingung eines internationalen Uebereinkommens zu knüpfen. Darnach müssen sie die internationale Fabrikgesetzgebung doch wohl für ausführbar halten.

Und warum auch nicht? Die Idee hat etwas so Liebenswürdiges an sich. Wie man am Grabe eines guten Menschen zu sagen pflegt: „Er hatte keine Feinde", so kann man schon an der Wiege der internationalen Fabrikgesetzgebung sagen: Sie hat keine Feinde und wird keine haben. Selbst einer ihrer entschiedensten Gegner, Professor Cohn, bekennt laut, daß sie ein schöner Gedanke sei.

Ist sie wirklich ein so schöner Gedanke?

Genossenschafts-Buchdruckerei, Wien, IX. Alserstraße 32.